



Satzung über Richtlinien für Ehrenausszeichnungen der Gemeinde Valley (EhrenausszS)

Die Gemeinde Valley erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Richtlinien für Ehrenausszeichnungen:

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, die erbrachten Leistungen für das Gemeinwesen der Gemeinde Valley anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Valley festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Die Gemeinde Valley kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Valley durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten Ehrenbürgerurkunde und einer Anstecknadel verliehen. Diese wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.
- (5) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (6) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.



§ 2 Bürgermedaille der Gemeinde Valley

- (1) Die Gemeinde kann erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen mit der Verleihung der Bürgermedaille würdigen.
- (2) Die Ehrung erfolgt mit dem Ehrenzeichen und einer Anstecknadel sowie einem Verleihungsschreiben.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Bürgermedaille ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 3 Ehrennadel der Gemeinde Valley

- (1) Die Gemeinde kann erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen mit der Verleihung der Ehrennadel würdigen.
- (2) Die Ehrennadel kann verliehen werden, wenn 20 Jahre aktive Vorstandstätigkeit oder besondere Verdienste im Rahmen der Vereins- oder Öffentlichkeitsarbeit erbracht wurden.
- (3) Die Ehrung erfolgt mit dem Ehrenzeichen sowie einem Verleihungsschreiben.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates, ebenso auf Antrag der Ortsvereine. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

§ 4 Altbürgermeister

- (1) Die Gemeinde Valley kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
- (2) Der Ehrentitel „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbezeichnung ist vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Bürgermeisterin oder der frühere Bürgermeister sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
- (5) Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.



§ 5 Allgemeines

- (1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
- (2) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen.
- (3) Die Ehrenurkunden, Medaillen und Ehrennadeln gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
- (5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (6) Das Ehrenwesen der Gemeinde Valley kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Miesbach, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- (7) Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
- (8) Bei sonstigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
- (9) Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen trägt die Gemeinde pauschal.
- (10) Die Gemeinde führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01.03.2024 in Kraft. Bereits von der Gemeinde vorgenommene Ehrungen bleiben von den neuen Vergabekriterien unberührt.

Valley, den 07.02.2024

Gemeinde Valley

Bernhard Schäfer
Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen der Gemeinde Valley

Stand (01.03.2024)

A) NACHRUFE

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. Gmoabladi Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehemalige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
3. Amtierende Gemeinderatsmitglieder
4. Ehemalige Gemeinderatsmitglieder werden in der örtlichen Zeitung gewürdigt.
5. Gemeindemitarbeiter werden in der örtlichen Zeitung gewürdigt.
6. Langjährige Gemeindemitarbeiter im Ruhestand werden im Gmoabladi gewürdigt
7. Pfarrer
8. Amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter
9. Amtierende Feuerwehrkommandanten
10. Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters
11. Amtierende 1. Vereinsvorstände werden im Gmoabladi gewürdigt.

B) KRANZNIEDERLEGUNG

Kränze werden am Grab folgender Personen mit Würdigung des Bürgermeisters oder einem von ihm beauftragten Vertreter niedergelegt:

1. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
3. Amtierenden und ehemaligen Gemeinderatsmitglieder wird ein Gesteck (Schale) niedergelegt.
4. Pfarrer
5. Amtierende Schulleiterin und Schulleiter
6. Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter wird ein Gesteck (Schale) niedergelegt.
7. Amtierender Feuerwehrkommandant
8. Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters



C) GLÜCKWÜNSCHE UND EHRENGABEN

Kartenglückwünsche

- 70, 75 Jahre

Persönliche Glückwünsche

- Geburtstagsglückwünsche zum 80., 85., 90, 95, 100. Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag jährlich
- bei Goldener, Diamantene und Eiserne Hochzeit (50,60,65Jahre)

D) PERSÖNLICHE EHRENGABEN/GESCHENKE

- Gutscheine zum 80., 85., 90., 95. usw. Geburtstag: Wert 40 € -
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit: Gutschein für örtliche Betriebe, Wert 60 €, Blumenstrauß
- runde Geburtstage von Gemeinderatsmitgliedern ab dem 50., 60., 70. Geburtstag, Geschenkgutscheine 60 €
- runde Geburtstage (ab dem 70. Geburtstag) von Ehrenbürgern, Pfarrern und besonders verdienten Personen: Geschenk im Wert von ca. 100 €
- herausragender Schulabschluss Notendurchschnitt 1,... (Quali, Mittlere Reife, Abitur): 100 €
- Trauungen: Sachgeschenk, Gläser mit Sekt
- Neugeborenenempfang: Sachgeschenk.
- Herausragende Berufsabschlüsse Notendurchschnitt 1,..... 100€
- Priesterweihe und Verabschiedung von Priestern: Geschenk bis ca. 150 €
- Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters

E) VEREINS-EHRENGABEN

- Vereinsjubiläen: Geschenk oder Wertgutschein im Wert von 2 €/Jahr